

Gemeinde Neuburg

NBG/374/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Organisationseinheit: Steuern und Abgaben Bearbeitung: Katrín Baumann	Datum 16.09.2022 Einreicher: Der Bürgermeister
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	04.10.2022	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	20.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Neuburg stimmt dem vorliegendem Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer zu.

Sachverhalt

Die Neufassung von § 1 (Steuergegenstand) Absatz 2 erfolgte aufgrund der Neufassung der Hundehalterverordnung des Landes M-V (HundehVO M-V) vom 11.07.2022. Die Einstufung von Hunden als gefährliche Hunde aufgrund Ihrer Rasse wurde aus der HundehVO M-V gestrichen, die Gefährlichkeit ergibt sich nun aus dem Verhalten des Tieres. Diese Änderung wurde in der Satzung berücksichtigt.

Bisher wurde nur 1 Hund in der Gemeinde Neuburg aufgrund seiner Rasse als gefährlich eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	ENTWURF - 3. Änderungssatzung Hundesteuer (öffentlich)
2	aktuelle Lesefassung - Hundesteuer (öffentlich)

3	Beratungsvorlage - Hundesteuersätze Gemeinden (öffentlich)

3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer
Hundesteuer
Vom 20.10.2022

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg vom 20.10.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Steuergegenstand) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Gefährliche Hunde werden gemäß § 5 gesondert besteuert.
Für die Besteuerung als gefährlicher Hund ist § 3 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441) Grundlage.

Darüber hinaus gelten alle Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 der Hundehalterverordnung erfüllen, als gefährlich. Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 der HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Neuburg, den 20.10.2022

Hartwig
Bürgermeister

Lesefassung ab 2018

enthält 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.11.2011

enthält 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.10.2017

Satzung

der Gemeinde Neuburg

über die Erhebung einer Hundesteuer

Vom 21.Oktober 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuburg vom 21.10.2010 und Anzeige beim Landkreis Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde werden gemäß § 5 gesondert besteuert. Für die Besteuerung als gefährlicher Hund ist § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391, 2004 S. 488) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313) Grundlage. Darüber hinaus gelten alle Hunde, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 der Hundehalterverordnung erfüllen, als gefährlich. Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 der HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.

Gemäß § 2 Abs. 3 HundehVO M-V gelten insbesondere folgende Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen und Gruppen als gefährlich:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bull Terrier,
4. Bull Terrier,

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.
Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und/oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung

Ist die Halterin oder der Halter eines Hundes nicht zugleich die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung im Gemeindegebiet beginnt. Die Steuerschuld entsteht Frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den 1. Hund

30 Euro

- | | |
|--|---------|
| b) für den 2. Hund | 40 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 40 Euro |
| d) für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung | 65 Euro |

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“, „H“ oder „HS“ abhängig gemacht.
2. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um

die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und/oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die der Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
6. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden.

Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen und/oder Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei

aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist von der Züchterin oder vom Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand sind innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen des § 6 Nr. 1 und 2 sowie § 7 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2 gewährt.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 15. Mai eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Absatz 2) gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben.
- (5) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält die Hundehalterin oder der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Die Hundemarken sind für die gesamte Zeit der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer im Gemeindegebiet gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. Januar 2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.01.2010 außer Kraft.

Neuburg, den 02.11.2010

Siegel

Heidrun Teichmann
Bürgermeisterin

Übersicht Hundesteuer 2022							
		Gem. Benz	Gem. Blowatz	Gem. Boiensdorf	Gem. Hornstorf	Gem. Krusen- hagen	Gem. Neuburg
Hundesteuer 1.	(AA 030) (€)	25,00	40,00	40,00	30,00	25,00	30,00
Hundesteuer 2.	(AA 031) (€)	35,00	50,00	45,00	40,00	35,00	40,00
Hundesteuer ab 3.	(AA 032) (€)	35,00	55,00	50,00	40,00	40,00	40,00
Gefährl. Hund 1.	(AA 035) (€)	60,00	300,00	300,00	250,00	100,00	65,00
Gefährl. Hund 2.	(AA 036) (€)		400,00	400,00			
Gefährl. Hund 3.	(AA 037) (€)		500,00	500,00			